

01.06.89

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikalien-
gesetzes

Punkt 19 der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

Für den Fall, daß Ziffer 28 der Empfehlungsdrucksache 200/1/89
keine Mehrheit erhält,

möge der Bundesrat beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 b Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16 b Abs. 1 nach Satz 1 folgender
Satz einzufügen:

"Für Stoffe, die nur für Zwecke der Forschung und Entwicklung
hergestellt werden, hat der Hersteller die Prüfnachweise gemäß
Absatz 2 Nr. 4 spätestens nach neun Monaten nachzureichen."

Begründung:

Für Stoffe, die ausschließlich im Rahmen der Forschung und Entwicklung, insbesondere in mehrstufigen Synthesen, hergestellt werden, ist die unverzügliche Mitteilung der Prüfnachweise nach Abs. 2 Nr. 4 ohne einschneidende zeitliche Behinderung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nicht möglich.

Ausgeliefert am 1. JUNI 1989